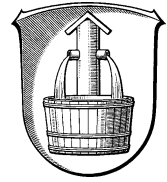


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-75/2017/XVIII
federführendes Amt:	10 Haupt- und Personalamt
Sachbearbeiter:	Herr Bonk
Datum:	20.03.2017

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	24.04.2017	

Betreff:

**Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus);
hier: II. Nachtrag**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den II. Nachtrag zur Abfallsatzung der Stadt Steinbach (Taunus) gemäß der Anlage zu dieser Drucksache.

Der II. Nachtrag zur Abfallsatzung tritt mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft.

Begründung:

Zu Beginn des Jahres 2015 wurde in Steinbach (Taunus) aufgrund einer Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die sogenannte Biotonne eingeführt. Die von der Stadtverordnetenversammlung mit dem I. Nachtrag zur Abfallsatzung beschlossenen Gebühren basieren auf einer Prognose der Abfallmengen unter Zugrundelegung der Abfallmengen aus den Jahren 2013 und 2014 und einer Schätzung der voraussichtlichen Menge von Bioabfällen.

Nachdem der Verwaltung nunmehr Erfahrungswerte aus 1,5 Jahren vorliegen, wurde eine Neukalkulation der Gebühren in Auftrag gegeben.

Diese Neukalkulation führt dazu, dass mit dem II. Nachtrag die Gebühren für die Restmüllentsorgung angehoben werden sollen. Ursächlich hierfür ist vor allem der Verzehr der im Jahr 2014/2015 vorhandenen Gebührenrücklage sowie steigende Kosten für die Grünabfallentsorgung. Im Gegenzug dafür können die Gebühren für die Entsorgung des Bioabfalls gesenkt werden.

Einzelheiten können der in Anlage befindlichen Kalkulation entnommen werden.

Zudem wird mit dem II. Nachtrag zur Abfallsatzung die Möglichkeit geschaffen, neben der Biotonne auch die Restmüllbehälter in unmittelbarer Nachbarschaft gemeinschaftlich zu nutzen. Dieser Wunsch ist von Seiten der Bürgerschaft des Öfteren an die Verwaltung herangetragen worden. Die Umsetzung dient der Gleichbehandlung der unterschiedlichen Abfallfraktionen.

Darüber hinaus wird mit dem vorliegenden Nachtrag ein Tippfehler in § 11 Abs. 4 (neu) korrigiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Ziel ist es, durch die Gebührenanpassung ein ausgegliches Ergebnis innerhalb der Kostenstelle 720000 Abfallbesetigung zu erzielen.

gez.
Dr. Stefan Naas
Bürgermeister